



**ROSTOCKER FRACHT-
UND FISCHEREIHAFEN**



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RFH GmbH

Besonderer Teil (BT)

Stand März 2023

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1.	Zweck und Geltungsbereich	4
2.	Ergänzung / Abweichungen zu / von den NBS-AT	4
2.1.	Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT – Bau- und Betriebsordnung	4
2.2.	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT – Vermittlung von Ortskenntnis.....	4
2.3.	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT – Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme	4
2.4.	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT – Netzzugangsrelevante betrieblich-technisches Regelwerk ...	4
2.5.	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT – Anträge auf Zuweisung auf Nutzung der Serviceeinrichtung.	5
2.6.	Zu Punkt 3.3 Buchstabe d) NBS-AT – Zeitgleiche Nutzungsanträge	5
2.7.	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT – Ansprechpartner.....	5
2.8.	Zu Punkt 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT – Informationen.....	6
2.9.	Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT – Verkehrssteuerung bei Störungen	6
2.10.	Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT – Legitimation der RFH-Vertreter	6
3.	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	6
3.1.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	6
3.2.	Technische und betriebliche Parameter	6
3.3.	Hafensicherheit	7
4.	Entgeltgrundsätze	7
4.1.	Basisleistung.....	7
4.2.	Anlagenpreise	8
4.3.	bleibt offen	8
4.4.	Stornierungen/Ausfallentschädigung	8
5.	Öffnungs- und Betriebsruhezeiten	8
6.	Kapazitätszuweisung.....	8
6.1.	Kapazitätsmerkmale.....	8
6.2.	Kapazitätszuweisungen.....	8
6.3.	Bedienung von zwei oder mehreren EVU.....	8
6.4.	Nutzungseinschränkungen.....	8
7.	Entgeltgrundsätze	9
7.1.	Bemessungsgrundlagen.....	9
7.2.	Entgeltbestandteile.....	9
8.	Betriebliche Abwicklung	9
9.	Notfallmanagement	9
10.	Kontakte / Verzeichnis der Ansprechpartner	10
11.	Veröffentlichung	10
	Anlagen.....	10

0. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen -Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA)-
BÜ	Bahnübergang
EVU.....	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ISPS.....	International Ship and Port Facility Security Code
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
RFH.....	Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die NBS-BT enthalten Ergänzungen und Abweichungen von den NBS-AT der RFH.
- 1.2. Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen RFH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen der RFH und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und der RFH.
- 1.4. Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesem selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2. Ergänzung / Abweichungen zu / von den NBS-AT

2.1. Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT – Bau- und Betriebsordnung

Für die Serviceeinrichtungen der RFH gilt die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen – Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA (MV)).

2.2. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT – Vermittlung von Ortskenntnis

Die Unterweisungen für die vom EVU benötigte Ortskenntnis führt die RFH durch. Hierbei werden die entsprechenden betrieblichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Vermittlung der Ortskenntnis bezieht sich nur auf die Eisenbahninfrastruktur der RFH bis zur jeweiligen Eisenbahninfrastrukturgrenze. Ortskundige Mitarbeiter im Bahnbetrieb stellt die RFH auf Antrag. Die Kosten enthält das Entgeltverzeichnis (EGV).

2.3. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT – Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Die baulichen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Serviceeinrichtung werden in Ziffer 3 beschrieben.

2.4. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT – Netzzugangsrelevante betrieblich-technisches Regelwerk

Zum netzzugangsrelevanten betrieblich-technischen Regelwerk gehören:

BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – Teil Bahnbetrieb
DB-Ril 301	Signalbuch
BA	Bedienungsanweisung Bahnhofsanschlussbahn RFH

Bezug der Regelwerke:

DB-Richtlinien:	DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Telefon: 0721 938 5965 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Bedienungsanweisungen:	Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH Fischweg 408 18069 Rostock Telefon: 0381 8112444 E-Mail: hafen@rfh.de

2.5. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT – Anträge auf Zuweisung auf Nutzung der Serviceeinrichtung

Für den Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung ist der in der Anlage 2 dieser NBS-BT enthaltene Vordruck zu wenden. Der Antrag für den Netzfahrplan kann per E-Mail an hafen@rfh.de oder per Briefpost an die

Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH
Fischweg 408
18069 Rostock

übermittelt werden.

Es gelten folgende Fristenregelungen:

- a) Anmeldungen für den verbleibenden Zeitraum des Netzfahrplanes sind Anmeldungen des Gelegenheitsverkehrs.
- b) Anmeldungen zum folgendem Netzfahrplan (Netzfahrplan wie DB Netz AG) müssen zwischen dem 01.07. und dem 31.08. des Vorjahres erfolgen. Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre, die vor dem 01.07. des Vorjahres erfolgen, werden mit einem Hinweis auf den Beginn des Anmeldezeitraums zum Netzfahrplan zurückgewiesen.
- c) Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sind bis spätestens 5 Arbeitstage vor Nutzungsbeginn abzugeben. Sie werden nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Wenn sie weniger als 5 Arbeitstage vor Nutzungsbeginn bei der RFH eingehen, kann die Vergabe aus zeitlichen Gründen auch dispositiv durch das zuständige Betriebspersonal der RFH erfolgen. Ein Anspruch auf eine dispositive Vergabe einer Kapazität in einer bestimmten Serviceeinrichtung besteht nicht.
- d) Wenn Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre weniger als 5 Arbeitstage vor Nutzungsbeginn bei der RFH eingehen und die Vergabe dispositiv erfolgt, ist durch den Zugangsberechtigten oder das einbezogene EVU dem Vertrieb der RFH innerhalb von drei Werktagen nach Nutzungsbeginn, die Nutzung anzuzeigen.

2.6. Zu Punkt 3.3 Buchstabe d) NBS-AT – Zeitgleiche Nutzungsanträge

Sollte im Rahmen der Punkte a) bis d) des Punktes 3.3 der NBS-AT keine Entscheidung über die zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung einer Serviceeinrichtung möglich sein, gelten folgende Vorrangkriterien:

- a) Vorrang der regelmäßigen Nutzung (mindestens 10 Nutzungen im Jahr) vor der einmaligen bzw. unregelmäßigen Nutzung
- b) Sofern nach den Kriterien zu a) keine Anmeldung den Vorrang genießt:
Vorrang der zeitlich früher eingegangenen Anmeldung
- c) Höchstpreisverfahren.
Hierbei werden die beteiligten EVU aufgefordert, innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das auf Grundlage der gültigen zu zahlen wäre. Die RFH hat das Angebot des EVU, das das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist, anzunehmen.

2.7. Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT – Ansprechpartner

Ansprechpartner bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen, enthält die Anlage 2 des jeweiligen Nutzungsvertrages.

2.8. Zu Punkt 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT – Informationen

Die RFH stellt die Informationen auf elektronischem Wege per E-Mail zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Infrastrukturnutzer eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, an die die Information gesendet werden soll.

2.9. Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT – Verkehrssteuerung bei Störungen

Die Verkehrssteuerung bei Störungen erfolgt über den Portmanager.

2.10. Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT – Legitimation der RFH-Vertreter

Vertreter der RFH weisen sich durch ihren Mitarbeiterausweis mit Foto aus, aus dem die Aufgabe des Mitarbeiters ersichtlich ist.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Eisenbahninfrastruktur RFH ist eine Anschlussbahn gemäß BOA. Die betrieblichen und technischen Standards sind auf Güterverkehr eingerichtet.

Folgende Eisenbahninfrastrukturgrenzen sind zu beachten:

Grenze DB Netz – RFH

Die Grenze der Anschlussbahn zwischen DB Netz AG und RFH liegt 10 m vor dem Bahnübergang BÜ 1 (Schwarzer Weg).

Grenze RFH – Nebenanschießer ALBA Metall Nord GmbH

Die Grenze der Anschlussbahn zwischen RFH und ALBA bildet das Gleistor im Gleis 9g (Gleis 91).

3.2. Technische und betriebliche Parameter

Für die Betriebsdurchführung gelten folgende Parameter.

a) Allgemeine Angaben

lfd.Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1435 mm
2	Höchstgeschwindigkeit (Rangiergeschwindigkeit)	10 km/h
3	Streckenklasse	D4
4	Streckenategorie	eingleisig
5	Elektrifizierung	keine
6	Größte Neigung	12,500 ‰

b) Verkehrsstationen / Bahnsteige

Folgende Verkehrsstationen/Bahnsteige stehen zur Verfügung:

lfd.Nr.	Verkehrsstation	Bahnsteiglänge
	keine	keine

c) Örtliche Gleisanlagen

Folgende Gleise stehen zur Abstellung von Fahrzeuge zur Verfügung:

lfd.Nr.	Gleis	Nutzbare Länge
	6	250 m
	7	209 m
	7a	105 m
	8	232 m
	8a	116 m

d) Ladegleise

Folgende Ladegleise zum Be- und Entladen von Güterwagen stehen zur Verfügung:

lfd.Nr.	Gleis	Nutzbare Länge
	keine	keine

e) Ladestraßen

Die einzelnen Hafenteile dienen zum Be- und Entladen sowie zum Zwischenlagern von Gütern. Ladestraßen im eigentlichen Sinne sind daher nicht vorhanden. Auf Anfrage ist es je nach Kapazität möglich, Flächen bzw. Flächenteile anzumieten.

3.3. Hafensicherheit

- 3.3.1. Die Eisenbahninfrastrukturen liegen im unmittelbaren Hafengebiet und fallen somit unter den Anwendungsbereich des ISPS-Codes. Die EVU haben alle diesbezüglichen Anweisungen der RFH Folge zu leisten, um die festgeschriebenen Maßnahmen für die Gefahrenabwehr im Hafengebiet umzusetzen. In den Bedienungsanweisungen sind entsprechende Regelungen über die Bedienung der Sicherungsanlagen (Gleistore) enthalten.
- 3.3.2. Die RFH trägt dafür Sorge, dass sich die Eisenbahninfrastruktur in einem ordnungsgemäßen, betriebs- und arbeitssicheren Zustand befindet.
- 3.3.3. Zustellgleise und Fahrwege werden während der Bedienungszeit freigehalten.
- 3.3.4. Die Rangiererwege werden verkehrssicher gehalten.
- 3.3.5. Die RFH stellt sicher, dass die Gleis- und Hallentore sich in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßes Bedienen und profilfreies Festlegen gewährleistet wird.
- 3.3.6. Die RFH gibt Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebsgefährdung zur Folge haben, allen Nutzern der Eisenbahninfrastruktur schriftlich bekannt.

4. Entgeltgrundsätze

4.1. Basisleistung

Mit dem zu entrichtenden Entgelt sind für eine Nutzung folgende Basisleistungen abgegolten:

- a) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtung,
- b) Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtung und
- c) Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind.

4.2. Anlagenpreise

Es gibt ein Anlagenpreissystem für den Güterverkehr. Mit dem Anlagenpreis sind jeweils folgende Leistungen abgegolten:

- a) die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Befahren),
- b) Nutzung der bestellten und zugewiesenen Gleisanlagen (Abstell- und Ladegleise),
- c) die Nutzung der bestellten und zugewiesenen Flächen (Ladestraßen) bzw./und
- d) die Leistung der Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der RFH.

4.3. bleibt offen

4.4. Stornierungen/Ausfallentschädigung

Stornierungen bedürfen der schriftlichen Form. Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtung oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die RFH eine Ausfallentschädigung.

Bei Stornierungen wird ein Stornoentgelt erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten Verkehrstag abhängt. Die Stornogebühr beträgt:

- a) bis 3 Monate vor Nutzungstag kostenfrei, 0% der Nutzungsgebühr,
- b) bis 6 Wochen vor Nutzungstag 25% der Nutzungsgebühr,
- c) bis 4 Wochen vor Nutzungstag 35% der Nutzungsgebühr,
- d) bis 1 Woche vor Nutzungstag 50% der Nutzungsgebühr,
- e) weniger als 1 Woche vor Nutzungstag 90% der Nutzungsgebühr.

Die Stornierungsgebühr ist nie höher als die entgangene Nutzungsgebühr. Nutzt ein EVU eine angemeldete Anlage nicht, ohne deren Nutzung schriftlich zu stornieren, wird Entgelt fällig als ob eine Nutzung erfolgt wäre, da eine Wiedervermarktung nicht möglich ist.

5. Öffnungs- und Betriebsruhezeiten

Regelmäßige Betriebszeiten sind: **Montag – Freitag 06:00 – 23:00 Uhr**

6. Kapazitätszuweisung

6.1. Kapazitätsmerkmale

Durch seine besondere historisch gewachsene geografische Lage des Hafens zur Stadt und der rangiertechnischen Anbindung zum Bf Rostock-Bramow ist die Kapazität der Gleisanlagen und die damit verbundene Nutzungsmöglichkeit definiert und begrenzt.

6.2. Kapazitätszuweisungen

Die Zuweisung von Kapazitäten enthält Ziffer 3.3 NBS AT

6.3. Bedienung von zwei oder mehreren EVU

Das Bedienen durch Rangierfahrten verschiedener EVU wird durch den Portmanager koordiniert. Sollen mehrere Rangierfahrten gleichzeitig bewegt werden, haben sich die Rangierpersonale der einzelnen EVU vorher über die durchzuführenden Rangierfahrten abzustimmen und zu verständigen.

6.4. Nutzungseinschränkungen

Die RFH ist berechtigt, die Nutzung einzuschränken bzw. einzustellen, wenn

- a) die Sicherheit des Bahnbetriebes bzw. Betriebsablaufes nicht gewährleistet ist,
- b) die Eisenbahninfrastruktur überfüllt ist,
- c) das EVU trotz Aufforderung einer wesentlichen Verpflichtung aus der Vertragsregelung nicht nachkommt oder

- d) wenn die unmittelbare Bedienung der RFH infolge von Katastrophen, Bahnbetriebsunfällen oder unabwendbaren Ereignissen nicht möglich ist.

Das Recht zur Kündigung aus § 43 Abs. 4 ERegG bleibt von den übrigen Rechten zur Nutzungseinschränkung unberührt.

7. Entgeltgrundsätze

7.1. Bemessungsgrundlagen

- keine Streckengleise,
- einseitige Anbindung,
- ca. 5,0 km nutzbare Gleislänge, ca. 80 % ausgeplattet / eingepflastert als Ladestraße geeignet,
- Achslast 22,5 t,
- handbediente Weichen,
- signaltechnische Ausrüstung der BÜ durch Handeinschaltung,
- keine Oberleitung (Traktionsart ist auf Diesellok beschränkt),
- maximale Geschwindigkeit 10 km/h,
- Vorhandensein von Be- und Entladeequipment,
- Verwendung von Waggons zur Schwerkraftentladung möglich (Förderband),
- keine Abstellkapazitäten für einen längeren Zeitraum vorhanden.

7.2. Entgeltbestandteile

- Nutzungsentgelt pro Waggon,
- Gestellung eines ortskundigen Mitarbeiters im Bahnbetrieb,
- Zuschläge für Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten
- Abstellen von Waggons vor und nach Be-/Entladung über einen längeren Zeitraum,
- Abstellen von Triebfahrzeugen, Gleisbauequipment und sonstigen Fahrzeugen,
- Zurverfügungstellung von Unterlagen über die Eisenbahninfrastrukturen.

8. Betriebliche Abwicklung

Betriebliche Informationen sind bei der Anmeldung/Bestellung der Serviceeinrichtung bekannt zu geben (s. Anmeldevordruck). Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen sind unverzüglich der RFH zu übermitteln.

Das EVU stellt sicher, dass das Personal für die Durchführung der Fahrt notwendige Ortskenntnis besitzt.

Der Brandschutz bei Fahrten mit kohlegefeuerten Dampflokomotiven wird durch das EVU sichergestellt. Beim Befahren von Brücken ohne durchgehendes Schotterbett ist wegen Brandgefahr der Kohlerost der Dampflokomotive zu schließen. Zur Verminderung des Funkenfluges sind während der Fahrt die Rauchkammer und der Aschekasten ausreichend zu nassen. Die Rauchkammerspritze ist jedoch nur bei geschlossenem Regler anzustellen. Es ist verboten, während der Fahrt oder im Stillstand auszuschlacken.

9. Notfallmanagement

Gefährliche Ereignisse und andere Unregelmäßigkeiten melden die EVU sofort der Notfallmeldestelle der RFH (Portmanager) (s. Ziffer 10). Das verursachende EVU hat in eigener Regie und unter Anwendung seines eigenen Notfallmanagements für die Beseitigung des Ereignisses zu sorgen. Die entsprechenden Ansprechpartner haben die EVU der RFH bekanntzugeben.

10. Kontakte / Verzeichnis der Ansprechpartner

Die Kontaktdaten werden im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen RFH und EVU ausgetauscht. Hierzu zählen Ansprechpartner für:

- a) die Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
- b) die Betriebsführung sowie (wenn nicht identisch)
- c) das Notfallmanagement.

Die genannten Personen bzw. Stellen müssen befugt und in der Lager sein, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der RFH und es jeweiligen EVU zu treffen. Änderung der Ansprechpartner werden schriftlich ausgetauscht.

11. Veröffentlichung

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH werden unter der Adresse www.rfh.de veröffentlicht.

Anlagen

Anlage 1: Betriebliche Regelungen zum Bedienen der Anschlussbahn der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH

Anlage 2: Eisenbahninfrastrukturnutzung – Anmeldung zur Nutzung der Serviceeinrichtung